

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 41

Helmstedt, den 09.06.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 103. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2;
hier: weitergehende Anordnungen | 245 |
|------|--|-----|



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



103.

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

**Zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2;
hier: weitergehende Anordnungen**

Der Landkreis Helmstedt erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 18 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30.05.2021 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 04.06.2021 i. V. m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende Allgemeinverfügung:

I.

Auf den, in der als Anlage dieser Verfügung beigefügten Übersichtskarte, gelb markierten öffentlich zugänglichen Flächen im Bereich der Stadt Helmstedt, ist das Verweilen jeweils von

- freitags 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages und
- samstags 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages

untersagt (Verweilverbot).

Die dieser Verfügung als Anlage beigefügte Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

Das Verweilverbot bedeutet, dass sich Personen in dem in der Übersichtskarte gekennzeichneten öffentlichen Raum zwar aufhalten, dort aber weder stehend, sitzend noch liegend verweilen dürfen. Der Durchgang und der Zugang z. B. zum Gewerbe, zur Wohnung, zu Eigentum ist gestattet.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.06.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und gilt bis zum 20.06.2021.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

III.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar. Jeder Verstoß kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

IV.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die vorgenannten Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Meine unter Ziffer I. getroffenen Anordnungen beruhen auf § 18 Abs. 1 Nds. Corona-VO und auf § 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 28 a IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Diese Voraussetzungen liegen vor. § 28 a Abs. 1 Ziffer 3 IfSG bestimmt, dass eine derartig notwendige Schutzmaßnahme insbesondere auch eine Ausgangs- oder Kontaktbeschränkung im privaten sowie im öffentlichen Raum sein kann. Bei dem Verweilverbot handelt es sich um eine ergänzende Kontaktbeschränkung. Gemäß § 18 Abs. 1 Nds. Corona-VO können die örtlichen Infektionsschutzbehörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Die SARS-CoV-2 Pandemie erfordert trotz der inzwischen landes- und bundesweit sinkenden Infektionszahlen weiterhin besondere Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, eine erneute Beschleunigung des Infektionsgeschehens muss unbedingt verhindert werden. Nach der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes auf seiner Internetseite (Datenstand 09.06.2021, 03:11 Uhr) liegt die sog. 7-Tage-Inzidenz des neuartigen Corona-Virus bezogen auf den Landkreis Helmstedt derzeit bei 8,8 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, landesweit bei 13,9. Das Ansteckungsgeschehen im Landkreis, in Niedersachsen und bundesweit ist unverändert diffus und von unklaren Ansteckungswegen geprägt. Neben der Fallfindung und Kontaktnachverfolgung sind daher die individuellen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen weiterhin von herausragender Bedeutung (u. a. Kontaktreduktion), was weiterhin die konsequente Umsetzung der Schutzmaßnahmen erfordert.

Mit den weitreichenden Lockerungen durch die am 31.05.2021 in Kraft getretene Neufassung der Nds. Corona-VO ist der Verzicht auf die Testpflicht in vielen Fällen und die Öffnung der Gastronomie einhergegangen. Insbesondere der Bereich des Papenbergs in der Helm-

stedter Innenstadt ist in den Abend- und Nachtstunden wieder Anziehungspunkt für zahlreiche Besucher geworden, was dazu geführt hat, dass Abstände und Kontaktbeschränkungen im großen Maße nicht mehr eingehalten worden sind.

Es kam in der Nacht vom 05.06.2021 auf den 06.06.2021 im Bereich des „Papenbergviertels“ und dem angrenzenden Außenbereich der St. Stephani Kirche zu Menschenansammlungen mit in der Spitze ca. 200 Personen. Weder die geltenden Abstandsregelungen noch die geltenden Kontaktbeschränkungen (max. zehn Personen aus drei Haushalten) wurden eingehalten. Ein Wille zum regelkonformen Besuch der Lokalitäten war bei den zumeist alkoholisierten Besuchern nicht zu erkennen. Die Getränke wurden nachweislich größtenteils aus den umliegenden Lokalitäten bezogen. Es kam zu Anwohnerbeschwerden bei der örtlichen Polizei u. a. wegen der Verstöße gegen die Bestimmungen der derzeit geltenden Corona-Regeln.

Im Verlauf des daraufhin durchgeführten Polizeieinsatzes wurde der Bereich des Papenbergs durch Polizeikräfte von den Besuchern geräumt; es kam in Einzelfällen zur Anwendung unmittelbaren Zwangs sowie zu Ingewahrsamnahmen und zu Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte in einer insgesamt sehr aufgeheizten Stimmungslage.

Da gleichzeitig die Infektionslage unverändert gesteigerte Bemühungen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes erfordert, ist ein vorbeugendes Einschreiten seitens der zuständigen Behörden geboten.

Bei dem in der Übersichtskarte festgelegten Innenstadtbereich handelt es sich um einen Bereich, der überwiegend durch Gastronomiebetriebe geprägt ist. Durch die Entbehrungen der letzten Monate ist die Anziehungskraft dieser Betriebe noch einmal gestiegen, der Alkoholverkauf und -konsum ist erfahrungsgemäß zu späterer Stunde sehr hoch. Insbesondere scheint es sich durchzusetzen, dass die Getränke zum Verzehr außerhalb der Gasträume angeboten oder einfach mit in den Außenbereich genommen werden. Die Einhaltung der Abstandsvorschriften und Kontaktbeschränkungen ist nicht mehr kontrollier- und durchsetzbar.

Bei dem weit überwiegenden Teil des Publikums dürfte es sich um Personen handeln, denen noch kein Impfangebot gemacht werden konnte, da sie aufgrund ihres Alters keiner der bisher geimpften Prioritätsgruppen angehören. Zwar ist die Priorisierung der Impfgruppen inzwischen aufgehoben worden, jedoch greift diese Verordnungsänderung erst seit dem 07.06.2021. Hinzu kommt, dass die Testpflicht aufgehoben worden ist. In Summe bedeutet das, dass ein Infektionsgeschehen weder frühzeitig feststellbar noch anschließend nachverfolgbar wäre. Das Publikum hat sich in hohem Maße uneinsichtig gezeigt und die Gastronomen haben mindestens teilweise nicht rechtmäßig gehandelt.

Mit dem Verweilverbot wird dafür Sorge getragen, dass sich einerseits keine Menschenansammlungen bzw. „Partys“ mehr ergeben können, andererseits aber auch der Zutritt zu den Gastronomiebetrieben, den Parkplätzen und die Nutzung der Wege weiterhin ungehindert möglich ist.

Die Anordnung ist geeignet, um die Einhaltung der Abstandsvorschriften und der Kontaktbeschränkungen zu ermöglichen. Sie stellt nur eine marginale und damit vernachlässigbare Einschränkung dar, einzig denkbare Einschränkung wäre, dass insbesondere auswärtige

Besucher*innen nicht die Möglichkeit hätten, an den Freitag- und Samstagabenden in den markierten Bereichen zu verweilen um sich z. B. diesen Teil der Innenstadt zu betrachten.

Bei der Festlegung der Uhrzeiten wurden die örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. Das Verbot im ausgewiesenen Gebiet beginnt entsprechend dem Publikumsaufkommen erst um 21:00 Uhr. Es endet in dem bezeichneten Bereich um 05:00 Uhr, bei entsprechender Wetterlage ist bis zu diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Personenaufkommen in den angrenzenden Gastronomiebetrieben zu erwarten. Die Ausdehnung des Verweilverbot auf weitere Wochentage erscheint aus den bisherigen Erfahrungen hinsichtlich des Besucheraufkommens zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Die von mir unter Ziffer 1 angeordnete Maßnahme ist im Hinblick auf das angestrebte Ziel, das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen der Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu minimieren, als geeignet, erforderlich und angemessen zu bewerten. Durch das angeordnete Verbot des Verweilens ist es in den ausgewiesenen Bereichen unzulässig, diese aufzusuchen und sich dann nicht weiter fortzubewegen, sondern ersichtlich am Ort verbleiben zu wollen. Dieses Verbot dient dem Zweck, unkontrollierte Ansammlungen von Personen zu verhindern.

Da die Grenze von zulässigen Treffen in Kleingruppen und unzulässigen Ansammlungen fließend ist und sich mehrere kleinere Gruppen zu größeren Ansammlungen zusammenfügen, ist eine Steuerung allein im Einzelfall nicht möglich.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke; Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, in dem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Es reicht daher nicht aus, nur sog. Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten. Insgesamt dient diese Anordnung dem Ziel des Infektionsschutzes und fügt sich damit in das bestehende Regelwerk von bundes- und landesrechtlichen Vorgaben ein. Auch und gerade in der jetzigen Phase erneuter Lockerungen der bestehenden Restriktionen ist es notwendig, neue Gefahren frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzutreten. Die mit dieser Anordnung getroffene, recht milde Maßnahme, dient damit auch dazu die erreichten Erfolge der bisherigen Maßnahmen zu bewahren und erneute schwere Einschnitte zu verhindern.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am Freitag den 11.06.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich Sonntag den 20.06.2021 befristet.

Die Bußgeldbewehrung der Anordnungen zu Ziffer I. bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG. Die Anordnungen stellen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 09.06.2021

Landkreis Helmstedt
In Vertretung
gez. Herzog
Erster Kreisrat



HELMSTEDT
Stadt der Einheit



Stadt Helmstedt

Allgemeine

GIS-Auskunft

Projekt:

Datum: 08.06.2021

Maßstab: 1:1000



ABl.-Nr. 41 vom 09.06.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck